

S a t z u n g
der Ortsgemeinde Dierscheid
zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte
vom 17.12.2019

Der Gemeinderat Dierscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Schutzhütte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

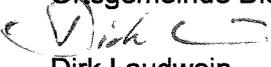
1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestandenen Gebührensatzungen für die Benutzung der Schutzhütte außer Kraft.

Dierscheid, den 12.08.2020

Ortsgemeinde Dierscheid


Dirk Laudwein
Ortsbürgermeister



A n l a g e

zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Dierscheid für die Benutzung der Schutzhütte vom 17.12.2019

- A) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:
- | | |
|--|---------|
| 1. Privatpersonen (Mindestalter 16 Jahre), je Tag | 80,00 € |
| 2. Veranstaltungen von Vereinen, die auf Erwerb ausgerichtet sind (siehe Benutzungsordnung) je Veranstaltung
(Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke oder Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden) | 95,00 € |
| 3. Polterabende | 95,00 € |
- B) Bei jeder Benutzung nach Buchstabe A) werden die Kosten für den Stromverbrauch entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.
- C) Neben den Entgeltsätzen nach Buchstabe A) sind für die Endreinigung zu zahlen. 20,00 €
- D) Alle in der Benutzungsordnung genannten Ortsvereine können die Schutzhütte 2 Tage im Jahr für interne Feiern der Mitglieder gebührenfrei nutzen.
- E) Nutzung der Schutzhütte bei Zeltlagerbetrieb:
- | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| a) Vereine laut Benutzungsordnung | |
| 1. Tag | nur Stromkosten |
| für jeden weiteren Tag je | 50,00 € + Strom-/Wasserkosten |
| b) Reinigungsgebühr je Veranstaltung | 20,00 € |
- F) Soweit Benutzungen nicht nach den Buchstaben A) – E) zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.